

Satzung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Westküste Vom 22. Juni 2010

Aufgrund des § 28 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Westküste vom 7. April 2010 sowie nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Westküste am 14. April 2010 und nach Zustimmung durch den Hochschulrat der Fachhochschule Westküste am 31. Mai 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zuordnung

- (1) Die Mitgliedschaft im Fachbereich Wirtschaft richtet sich nach § 28 Abs. 2 HSG.
- (2) Der Fachbereich Wirtschaft besteht derzeit aus den Studiengängen
 - Bachelor of Arts in Betriebswirtschaftslehre (BWL),
 - Bachelor of Arts in International Tourism Management (ITM),
 - Master of Arts in International Tourism Management (ITM)
 - Bachelor of Arts in Wirtschaft und Recht (WiR),
 - Master of Arts in Wirtschaft und Recht f. Europa (WiR).
- (3) Dem Fachbereich Wirtschaft können weitere Studiengänge zugeordnet werden.
- (4) Für die Zuordnung der Mitglieder des Fachbereichs nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 HSG gilt § 28 Abs. 2 HSG sinngemäß.
- (5) Die Zuordnung der Studierenden ergibt sich aus dem gewählten Studiengang.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Fachbereich bildet die organisatorische Grundeinheit der Lehre und Forschung an der Hochschule nach § 18 Abs. 2 HSG.
- (2) Der Fachbereich nimmt die in § 28 Abs. 1 HSG genannten Aufgaben wahr.

§ 3 Organe des Fachbereichs

Die Organe des Fachbereichs Wirtschaft sind nach § 28 Abs. 3 HSG:

1. der Fachbereichskonvent,
2. die Dekanin oder der Dekan.

§ 4 Fachbereichskonvent

- (1) Der Fachbereichskonvent besteht gemäß § 29 Abs. 2 HSG aus
 1. der Dekanin oder dem Dekan,
 2. 11 Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG im Verhältnis 6:2:2:1,
 3. der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs mit Antragsrecht und beratender Stimme.

- (2) Die Mitglieder des Fachbereichskonvents werden nach der Wahlordnung der Fachhochschule Westküste gewählt.

- (3) Der Fachbereichskonvent berät und entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit durch das HSG, die Verfassung oder im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

- (4) Die Teilnahme an den Sitzungen des Fachbereichskonvents gehört zu den Pflichten der Mitglieder nach § 14 HSG. Ist ein Konventsmitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, so hat es seine Stellvertreterin bzw. seine Stellvertreter und den Dekan oder die Dekanin rechtzeitig davon zu benachrichtigen.

- (5) Die Sitzungen des Fachbereichskonvents sind hochschulöffentlich, es sei denn, die Öffentlichkeit wird für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte nach § 16 Abs. 1 HSG ausgeschlossen.

- (6) Die Vorsitzenden der Fachbereichsausschüsse sind zur Sitzung des Fachbereichskonvents zu laden, wenn Fragen aus dem Aufgabenbereich der betreffenden Ausschüsse behandelt werden.

- (7) Vor Beschlussfassung des Fachbereichskonvents über die Durchführung von Studienplänen und die Koordinierung der Lehre sind die fachlich oder persönlich betroffenen Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehrveranstaltungen durchführen und Lehrbeauftragte, soweit sie Mitglieder der Hochschule sind, an den Beratungen zu beteiligen.

§ 5 Dekanat

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan. Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichskonvent aus dem Kreis der ihm angehörigen Professorinnen oder Professoren gemäß § 30, Abs. 2 HSG gewählt. Die Wahlzeit der Dekanin oder des Dekans beträgt zwei Jahre. Für die gewählte Dekanin oder den gewählten Dekan wird deren oder dessen Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter Mitglied des Fachbereichskonvents.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan nimmt die Aufgaben nach § 30 HSG wahr, führt den Vorsitz im Fachbereichskonvent, ruft dessen Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein, bereitet die Beschlüsse des Fachbereichskonvents vor und führt sie aus.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan wirkt darauf hin, dass der Fachbereichskonvent und die Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die dem Fachbereich angehörenden Mitglieder der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.
- (4) Bei der Führung der Fachbereichsgeschäfte wird die Dekanin oder der Dekan im Falle der Verhinderung von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten. Die Prodekanin oder der Prodekan werden vom Fachbereichskonvent aus dem Kreis der ihm angehörigen Professorinnen oder Professoren gemäß § 30, Abs. 4 HSG gewählt. Die Wahlzeit der Prodekanin oder des Prodekans beträgt zwei Jahre.

§ 6 Fachbereichsausschüsse

- (1) Der Fachbereichskonvent bildet einen Haushaltsplanungsausschuss für die Ausarbeitung eines Haushaltplanes und die Erarbeitung von Vorschlägen zur Verteilung zugewiesener Mittel. Das Recht zur Bildung weiterer Ausschüsse bleibt unberührt.
- (2) Der Fachbereichsausschuss nach § 6 Abs. 1 besteht aus fünf Mitgliedern der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HSG im Verhältnis 3:1:1.
- (3) Der Fachbereichskonvent kann durch Beschluss nichtständige Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden.
- (4) Werden vom Fachbereichskonvent für besondere Aufgaben nichtständige Ausschüsse gebildet, so sind das jeweilige Aufgabengebiet und ihre Zusammensetzung vom Fachbereichskonvent bei der Bildung des Ausschusses festzulegen.
- (5) Die Mitglieder der Fachbereichsausschüsse werden vom Fachbereichskonvent auf Vorschlag der Mitgliedergruppen gewählt. Die Wahlzeit richtet sich nach § 17 Abs. 2 HSG.

- (6) Die Fachbereichsausschüsse wählen aus dem Kreis der Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (7) Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht, an den Sitzungen der Fachbereichsausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihr oder ihm ist jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 7

Gemeinsame Ausschüsse und Einrichtungen

- (1) Der Fachbereich bildet gemeinsam mit dem Fachbereich Technik der Fachhochschule Westküste einen Prüfungsausschuss für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen für alle Studiengänge, die nicht gemeinsam mit anderen Hochschulen angeboten werden.
- (2) Der Fachbereich kann für weitere Aufgaben, die auch andere Fachbereiche berühren, zusammen mit diesen Fachbereichen mit Zustimmung des Senats gemeinsame Ausschüsse und Einrichtungen nach § 31 HSG bilden.
- (3) Fachbereichsausschüsse können Aufgaben an gemeinsame Ausschüsse und Einrichtungen übertragen.

§ 8

Einrichtungen des Fachbereichs Wirtschaft

- (1) Im Fachbereich Wirtschaft bestehen derzeit folgende Institute und Einrichtungen des Fachbereichs:
 - Institut für Management und Tourismus (IMT),
 - Institut für Regionale MarketingForschung und Beratung (regioMar).
- (2) Der Fachbereich kann weitere Lehr- und Forschungseinrichtungen (Institute) und Betriebseinrichtungen (Einrichtungen des Fachbereichs) bilden. Ihre Errichtung, Änderung und Aufhebung bedarf der Zustimmung des Senats § 21 Abs. 1 Nr. 13 HSG.
- (3) Mitgliedschaft, Organisation und Leitung der Institute richtet sich nach einer durch den Fachbereichskonvent zu beschließenden Geschäftsordnung.
- (4) Die Institute haben dem Konvent über ihre Arbeit zu berichten. Ein Arbeitsbericht soll höchstens einmal in einem Zeitraum von einem Jahr angefordert werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heide, den 22. Juni 2010

Prof. Dr. Hanno Kirsch
Präsident der Fachhochschule Westküste